

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 188.

Sonnabend, den 6. Juli.

1844.

Das Gesinde-Aufgeld betreffend.

In Nr. 185 dieses Blattes, Seite 1744, ist eine Frage aufgestellt über die Verbindlichkeit der Dienstherrschaften zu Entschädigung des dem neu angenommenen Gesinde zu gewährenden Miethgeldes, da in der neueren Zeit doch meist nur monatlich der Dienstvertrag abgeschlossen werde und in diesem Falle jenes Miethgeld doch nicht sogleich nach dem Maassstabe zu 1 Groschen oder darüber von jedem Thaler Dienstlohn wie bei vierteljähriger Vertragszeit anzunehmen sei.

Diese Frage ist nun dahin zu beantworten, daß eine Verbindlichkeit zur Zahlung eines Mieth- oder Aufgeldes durchaus nicht besteht, wie sowohl in der kurfürstl. sächs. neuerläuterten Gesinde-Ordnung vom 16. November 1769 §. 12 (C. C. A. I. 970), als in der neuesten königl. sächs. Gesinde-Ordnung vom 10. Jan. 1835 §. 17 (Ges. u. Ver. Bl. v. J. 1835. S. 20.) ausdrücklich anerkannt worden ist. Jeder Vertrag und namentlich der Mieth-Vertrag erlangt seine Gültigkeit schon durch die gegenseitige Einwilligung der den Vertrag eingehenden Personen. Es ist daher der Dienstbote nach seiner erklärten Einwilligung, den Dienst unter den festgesetzten Bedingungen antreten zu wollen, vollkommen verbindlich, sein Versprechen zu erfüllen, auch ohne daß er ein Aufgeld empfangen habe. Tritt der Dienstbote dennoch einseitig ohne gesetzlich haltbaren Beweggrund zurück, so ist der Dienstbote auf Antrag der Dienstherrschaft von der Polizei- Behörde zu dem Dienstantritte anzuhalten und es hat der Dienstbote den aus seiner Weigerung der neuen Dienstherrschaft erweislichen Schaden zu ersetzen, so wie bei beharrlicher rechtsunbegründeter Weigerung zu dem Dienstantritte eine Polizei-, Gefängnis-, Strafe bis zu 8 Tagen zu gewärtigen. Es kommt daher nur darauf an, ob der Dienstbote seine Einwilligung in den Dienstantritt vor der Polizei- Behörde einräume, sonst hat die Dienstherrschaft diese Einwilligung freilich nachzuweisen. So wie aber der freche Dienstbote diese Einwilligung abläugnen kann, eben so wenig ist man durch das Geben eines Aufgeldes gesichert, da er ja auch den Empfang desselben läugnen kann. Dienlich ist es daher, vor Zeugen, oder auch schriftlich den Vertrag abzuschließen. Hat also, wie in jener Frage steht, der Dienstbote sogar nach empfangenem Aufgelde sich erküht, selbiges der Dienstherrschaft zurückzugeben, um widerrechtlich von dem Dienstvertrage zurückzugehen, so liegt hier eine besondere Gutmüthigkeit der Dienstherrschaft vor, welche sich dies gefallen ließ, was sie sich selbst ohne gegebenes Aufgeld nicht gefallen zu lassen brauchte.

Es hängt also das Geben des Aufgeldes überhaupt wie dessen Höhe lediglich von der Willkür der miethenden Dienstherrschaft ab. Hierbei ist noch zu bemerken, daß nach jenem älteren Gesetze das Aufgeld bei niederen Dienstboten nicht über zwei bis vier damalige Groschen gehen durfte, bei 5 Thlr. Strafe für die mehrgebende Dienstherrschaft, welche Beschränkung jedenfalls deshalb bestand, damit durch das Erlangen höheren Aufgeldes die Dienstboten sich nicht bewogen fänden, öfters den Dienst zu wechseln. Es wurde aber auch jenes Aufgeld nicht in den Dienstlohn berechnet (Haubold, Lehrb. d. k. sächs. Priv. Rechts, Leipzig, 1829 §. 97.), wogegen nach dem neuen Gesetze eine Beschränkung in der Höhe des Aufgeldes nicht angeführt ist, dieses Aufgeld aber auch auf den Dienstlohn abgerechnet wird (Ges. Ord. v. 1835 §. 17.), sobald nicht das Gegentheil erklärt worden ist, welchen Falles aber auch jene Beschränkung der Höhe des Aufgeldes wieder einzutreten hätte.

Noch ist hinzuzufügen, daß wenn nicht ausdrücklich erklärt wurde, man miethete das Gesinde auf längere oder kürzere Zeit, der Dienstvertrag bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr abgeschlossen gelte, wobei die Aufkündigungsfrist eine sechswochentliche vor Ablauf des Vierteljahres ist (Ges. Ord. v. 1835. §. 20 und 90.).

C. v. S.

Des deutschen Kindes Bitte.

Als einen erfreulichen Beweis, wie die folgenreiche Idee auch auf die Wirksamkeit Einzelner übergehe, davon giebt ein schönes Blatt des Herrn Prof. Rossmäßler unter obigem Titel hinlängliches Zeugniß.

Genannter Künstler hat uns dieses Blatt (ein betender Knabe in kräftiger, doch auch weicher Linienmanier) gestochen zum hiesigen Verkauf übergeben, und zwar zum Besten des Gustav-Adolph-Bereins, dergestalt, daß nach Abzug der nothwendigen Kosten die Einnahme dem Verein überliefert werden soll. Zur Controle dienen die hier gleichfalls ausgelegten gedruckten Inscriptioens-Bogen. Der Preis eines Exemplars auf Columbia-Papier gedruckt ist 20 Ngr., ohne jedoch der Wohlthätigkeit Schranken zu setzen. Die etwaige freiwillige Mehrgabe bitten wir in die dazu bestimmte Columne des Bogens gefälligst zu verzeichnen. Indem wir nun unsere verehrten Mitbürger hierdurch ergebendst aufmerksam machen wollen, wünschen auch wir, daß dieses Blatt, welches eine freundliche Zimmerverzierung abgiebt, recht viel Theilnahme finden möge.

Pietro del Vecchio's Kunsthandlung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Gretschel.